



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_33 **JAHRGANG 52**
15. Mai 2023

Geschäftsordnung des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 15.05.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 12 Abs. 2 Satz 2 und des § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. 780b) sowie des § 22 Abs. 1 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 24.01.2020 (Amtl. Mittlg. 19/20) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Geschäftsordnung des Senats erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Wahlen
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Protokoll
- § 12 Gäste und Hilfskräfte
- § 13 Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Vorsitz

- (1) Die*der Rektor*in ist Vorsitzende*r des Senats ohne Stimmrecht. Sie*Er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise ein*e Prorektor*in den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die*Der Vorsitzende beruft den Senat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Senat ist von der*dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen – einzuberufen, wenn ein Drittel der Senatsmitglieder oder das Rektorat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung des Senats muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag in digitaler Form bereitgestellt werden. Sitzungstermine und Tagesordnung werden auf der Webseite der Universität veröffentlicht.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Der Senat beschließt für eine angemessene Frist die Sitzungstermine im Voraus.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Die*Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gem. Abs. 1 vor. Jedes Senatsmitglied ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der Mitglieder des Senats.
- (3) Der Senat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der Grundordnung. Abs. 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die*Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Sie*Er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Der*Dem Vorsitzenden obliegt es, Stellungnahmen und Beschlüsse zu formulieren, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (2) Die*Der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Wird der Senat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 7

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die*Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie*Er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit Zustimmung der*des jeweiligen Rednerin*Redners lässt sie*er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die*der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die*der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Senatsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Senats entschieden wird, sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung durch die*den Vorsitzende*n festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - f) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - g) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - h) Überweisung einer Sache;
 - i) Schluss der Debatte;
 - j) Schluss der Rednerliste;
 - k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - l) Redezeitbeschränkung;
 - m) geheime Abstimmung;
 - n) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Redner*innen für und von zwei Redner*innen gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

- (2) Jedes Mitglied des Senats darf bei einer Wahl so viele Stimmen abgeben, wie Bewerber*innen jeweils zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang sind die Bewerber*innen gewählt, auf die die meisten Stimmen bzw. gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der Grundordnung, mindestens aber die der Mehrheit der Stimmen bzw. der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, entfallen. Über die Reihenfolge der Gewählten entscheidet die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen bzw. gewichteten Stimmen.
- (4) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidat*innen gewählt sind, die die meisten Stimmen gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der Grundordnung erhalten haben.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Hierbei sind die Bewerber*innen gewählt, auf die die meisten Stimmen bzw. gewichteten Stimmen gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der Grundordnung entfallen. Kommt es auch in der Stichwahl zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 HG bleibt unberührt.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Nachwahl jeweils für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der Grundordnung zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 11 Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Senatsmitgliedes anzugeben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von der*dem Vorsitzenden und von der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Senat.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

§ 12 Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die*der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der*des Vorsitzenden können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13 Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen

Der Senat kann den ständigen Kommissionen Arbeitsaufträge erteilen. Über deren Ausführung berichtet die*der Vorsitzende der ständigen Kommissionen dem Senat.

§ 14
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Senatssitzung, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.01.2023.

Wuppertal, den 15.05.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff